

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. August 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Zielsetzung

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (42) — 651 09 — Ka 29/78

Bonn, den 23. Oktober 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. August 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 463. Sitzung am 20. Oktober 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. August 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Damaskus am 2. August 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 7, soweit diese sich

auf die Luftfahrt beziehen — auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Arabischen Republik Syrien
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Syrian Arab Republic
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Arabische Republik Syrien —

The Federal Republic of Germany
and
the Syrian Arab Republic,

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

DESIRING to intensify economic co-operation between both States,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen und

INTENDING to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

IN DER ERKENNTNIS, daß eine Förderung und ein Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Länder zu mehren —

RECOGNIZING that encouragement and protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both countries,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Artikel 1

Article 1

Für die Zwecke dieses Abkommens

For the purpose of the present Agreement

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich,
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte, Nießbrauchs- und ähnliche Rechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
 - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsmarken, Handelsnamen und Goodwill;
 - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

1. the term "investments" shall comprise every kind of asset, and more particularly, though not exclusively,
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens, pledges, usufructs and similar rights;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest;
 - (c) claims to money utilized with the purpose of creating an economic value or claims to any performance having an economic value;
 - (d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-marks, trade-names and goodwill;
 - (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile, Zinsen oder Lizenzgebühren entfallen;

2. the term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit, interest or licence fees;

3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) in bezug auf die Arabische Republik Syrien:
Syrische Araber entsprechend der syrischen Verfassung und dem im Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien geltenden Staatsangehörigkeitsrecht;

4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilnehmer oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in bezug auf die Arabische Republik Syrien:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilnehmer oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Artikel 2

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Länder.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Länder.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf die Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Länder wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziierung damit einräumt.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet

3. the term "nationals" shall mean

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
- (b) in respect of the Syrian Arab Republic:
Syrian Arabs according to the Syrian constitution and the applicable nationality law in the territory of the Syrian Arab Republic;

4. the term "companies" shall mean

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the German area of application of the present Agreement and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;
- (b) in respect of the Syrian Arab Republic:
any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of the Syrian Arab Republic and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit.

Article 2

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible the investment of capital by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

Article 3

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third country.

(2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connexion with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals for companies of any third country.

(3) The treatment so granted shall not apply to privileges which either Contracting Party accords to nationals or companies of a third country because of its membership in, or association with, a customs union, an economic union, a common market or a free trade area.

Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated in the territory

der anderen Vertragspartei nur im allgemeinen Interesse und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage entsprechen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein und muß unverzüglich geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren in dem Land nachgeprüft werden können, in dem die Kapitalanlage vorgenommen worden ist.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährt den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in bezug auf ihre Kapitalanlage den freien Transfer

1. der Erträge;
2. der Lizenzgebühren (royalties), die sich aus den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d und e definierten Rechten ergeben;
3. der Teilzahlungen zur Tilgung von Darlehen;
4. der zur Verwaltung der Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder eines dritten Landes aufgewendeten Beträge;
5. der zur Aufrechterhaltung der Kapitalanlage notwendigen zusätzlichen Beträge;
6. des Gegenwerts einer vollständigen oder teilweisen Liquidation der Kapitalanlage, einschließlich einer Liquidation infolge eines in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ereignisses.

Artikel 6

Hat eine Vertragspartei für eine Kapitalanlage eines Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei finanzielle Sicherheit gegen nicht-wirtschaftliche Risiken geleistet, so erkennt diese andere Vertragspartei den kraft Übertragung erfolgten Eintritt des Sicherheitsgebers in die Rechte des Kapitalanlegers an, insbesondere bei einem Schaden, soweit auf Grund der Sicherheit eine Zahlung erfolgt ist, und zwar in Höhe dieser Zahlung und im Rahmen der Rechte des Kapitalanlegers. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 und 5 sinngemäß.

Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 4, 5 oder 6 unverzüglich in der vereinbarten Währung zum jeweiligen Tageskurs für laufende Geschäfte.

ry of the other Contracting Party except for the public interest and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the investment expropriated; it shall be actually realizable, freely transferable and shall be made without delay. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation for the determination and the giving of such compensation. The legality of any such expropriation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law in the country where the investment has been made.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 5

Either Contracting Party shall in respect of investments by nationals or companies of the other Contracting Party grant to those nationals or companies the free transfer of:

1. returns;
2. royalties deriving from rights as defined in Article 1, paragraph 1, letters d) and e);
3. instalments in repayment of loans;
4. amounts spent for the management of the investment in the territory of the other Contracting Party or a third country;
5. additional funds necessary for the maintenance of the investment;
6. the value of partial or total liquidation of the investment, including a liquidation effected as a result of any event mentioned in paragraph 3 of Article 4.

Article 6

In case one Contracting Party has granted any financial security against non-commercial risks in respect of an investment by a national or a company in the territory of the other Contracting Party, the latter shall recognize the subrogation by assignment of the grantor to the rights of the investor, particularly as to damage, if payment has been made under that security to the extent of that payment and within the rights of the investor. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, Articles 4 and 5 shall apply respectively.

Article 7

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers under Articles 4, 5 or 6 shall be made without delay in the agreed currency and at the rate of exchange effective for current transactions on the day the transfer is made.

(2) Dieser Kurs muß mit den hierfür einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen. Im Zweifel ist der Kurs aus denjenigen Umrechnungskursen zu ermitteln, welche der Internationale Währungsfonds anwenden würde, wenn er zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der beteiligten Währungen in Sonderziehungsrechte vornehmen würde.

(3) Sind die Bestimmungen des Absatzes 2 in bezug auf eine Vertragspartei nicht anwendbar, so wird der amtliche Kurs angewandt, den diese Vertragspartei im Verhältnis zu einer frei konvertierbaren Währung festgelegt hat. Ist auch ein solcher Kurs nicht festgelegt, so wird ein Umrechnungskurs zugelassen, der gerecht und billig ist.

Artikel 8

Für den Fall, daß eine Vertragspartei einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei günstigere Bedingungen einräumt, werden diese Bedingungen von der betreffenden Vertragspartei eingehalten.

Artikel 9

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihres Rechtsbeistands in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Bevor eine Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreitet werden kann, sollten die örtlichen Rechtsbehelfe erschöpft werden.

(2) This rate of exchange shall be in accordance with the pertinent regulations of the International Monetary Fund. In cases of doubt the rate of exchange shall be based on those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

(3) If the provisions pursuant to paragraph 2 above are not applicable to either Contracting Party, the official rate fixed by that Contracting Party for its currency in relation to a freely convertible currency shall be applied. If no such rate has been fixed a fair and equitable rate of exchange shall be admitted.

Article 8

In case either Contracting Party grants more favourable terms to a national or company of the other Contracting Party, such terms shall be observed by the Contracting Party concerned.

Article 9

(1) Divergencies between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of the present Agreement should as far as possible be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a divergency cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be final and binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(6) Local judicial remedies should be exhausted before any dispute can be submitted to an arbitral tribunal.

Artikel 10

Dieses Abkommen findet unabhängig vom Bestehen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen Anwendung.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 7, die sich auf die Luftfahrt beziehen — auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Syrien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es bleibt fünf Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird es um jeweils fünf Jahre verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien es mit einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigt.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 11 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

GESCHEHEN zu Damaskus am 2. August 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 10

The provisions of the present Agreement shall apply irrespective of the existence of diplomatic or consular relations.

Article 11

With the exception of the provisions in paragraph 7 of the Protocol, which refer to air transport, the present Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Syrian Arab Republic within three months of the date of entry into force of the present Agreement.

Article 12

(1) The present Agreement shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) The present Agreement shall enter into force one month from the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of five years and shall continue in force thereafter for another period of five years and so forth, unless denounced in writing by either Contracting Party one year before its expiration.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Agreement, the provisions of Articles 1 to 11 shall continue to be effective for a further period of fifteen years from the date of termination of the present Agreement.

DONE at Damascus on 2nd of August 1977 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and Arabic texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Peter Hermes

Für die Arabische Republik Syrien
For the Syrian Arab Republic
Abdullah Azmeh

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteil des Abkommens gelten:

(1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus einer Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten gültigen nationalen Reisepaß besitzt.

(2) Zu Artikel 2

- a) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen werden sollen, genießen den vollen Schutz dieses Abkommens.
- b) Jede Vertragspartei kann entsprechend ihren Rechtsvorschriften Kapitalanlagen von einer vorherigen förmlichen Genehmigung abhängig machen. Demgemäß unterliegen Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien diesem Abkommen, sofern vom Ministerium für Wirtschaft und Außenhandel der Arabischen Republik Syrien für die Anwendung dieses Abkommens eine vorherige Genehmigung der Kapitalanlage erteilt worden ist.

(3) Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Artikel 3 Absatz 2 gilt nicht für die Einreise, den Aufenthalt und die Betätigung als Arbeitnehmer.

(4) Zu Artikel 4

Artikel 4 Absatz 2 bezieht sich auch auf die Überführung einer Kapitalanlage in Staatseigentum, die Unterstellung einer Kapitalanlage unter staatliche Kontrolle oder eine sonstige Maßnahme, deren Auswirkungen gleichbedeutend wären mit Enteignung

Protocol

On signing the Agreement concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the Syrian Arab Republic, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which shall be regarded as an integral part of the said Agreement:

(1) Ad Article 1

- (a) Returns from the investment, and, in the event of their reinvestment the returns therefrom, shall enjoy the same protection as the investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, any person in possession of a valid passport issued by the competent authorities of the Contracting Party shall enjoy the full protection of the present Agreement.

(2) Ad Article 2

- (a) Investments to be made, in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party, in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the present Agreement.
- (b) Either Contracting Party may subject investments to prior formal approval in accordance with its respective laws and regulations. Consequently, investments in the territory of the Syrian Arab Republic shall be subject to the present Agreement if prior approval of the investment has been granted by the Ministry of Economy and Foreign Trade of the Syrian Arab Republic for the application of this Agreement.

(3) Ad Article 3

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.
- (b) Paragraph 2 of Article 3 shall not apply to entry, sojourn and activity as an employee.

(4) Ad Article 4

The provisions of paragraph 2 of Article 4 shall also apply to the transfer of an investment to public ownership, to the subjection of an investment to public control or to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or

oder Verstaatlichung. Unter „Enteignung“ ist die Entziehung oder Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

(5) Zu Artikel 5

- a) Als „Liquidation“ im Sinne des Artikels 5 gilt auch eine Veräußerung mit dem Ziel der vollständigen oder teilweisen Aufgabe der betreffenden Kapitalanlage.
- b) Im Fall einer Liquidation kann das in der Arabischen Republik Syrien angelegte Kapital bis spätestens fünf Jahre nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft und Außenhandel in Höhe von jährlich mindestens einem Fünftel des eingetragenen Wertes rücküberwiesen werden.

Kann der Kapitalanleger aus Gründen, die seiner Kontrolle entzogen sind, die in die Arabische Republik Syrien transferierten Mittel nicht weiter anlegen, so kann ihm gestattet werden, seinen Anteil an dem Kapital nach Ablauf eines Jahres nach seiner Einfuhr und nach der Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft und Außenhandel zu seinem Ursprungsort zu transferieren.

(6) Zu Artikel 7

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

Im Fall einer Liquidation darf die genannte Frist unter keinen Umständen sechs Monate überschreiten.

- (7) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

GESCHEHEN zu Damaskus am 2. August 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

nationalisation. „Expropriation“ shall mean the taking away or restricting of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.

(5) Ad Article 5

- (a) „Liquidation“ within the meaning of Article 5 shall be deemed to include any disposal effected for the purpose of completely or partly giving up the investment concerned.
- (b) In the event of liquidation capital invested in the Syrian Arab Republic may be retransferred not later than five years after the date of approval by the Ministry of Economy and Foreign Trade and at a rate of at least one fifth a year of the registered value.

In case the investor, for reasons beyond his control, cannot continue to invest the funds transferred to the Syrian Arab Republic, he may be allowed in this case to transfer his share in the capital to its place of origin after the expiry of one year from the date of its importation and after the approval of the Ministry of Economy and Foreign Trade.

(6) Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made „without delay“ within the meaning of paragraph 1 of Article 7 if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

In case of liquidation the said period may on no account exceed six months.

- (7) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, either Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transports.

DONE at Damascus on 2nd of August 1977 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and the Arabic texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Peter Hermes

Für die Arabische Republik Syrien
For the Syrian Arab Republic
Abdullah Azme h

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt ist naturgemäß begrenzt. Deshalb ist die Bundesregierung bestrebt, private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern. Zu diesem Zweck gibt sie Garantien, Steuervergünstigungen und Kredite. Diese Maßnahmen dienen der Anregung des deutschen Kapital-exports und sonstigen wirtschaftspolitischen Interessen.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in besonderem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft führen in der Regel neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten auch gleichzeitig zur Vermittlung technischen Wissens und technischer Erfahrung durch geeignete Fachkräfte, die in den Entwicklungsländern besonders wertvolle Arbeit leisten. Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, daß mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und daß das unternehmerische Risiko der Kapitalanlagen in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Abkommens.

Das Abkommen trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit lehnt sich das deutsch-syrische Abkommen vom 2. August 1977 ebenso wie die mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen gleicher Art inhaltlich an die von der Bundesregierung abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsverträge an, soweit sie sich mit der Frage der Nichtdiskriminierung auf wirtschaftlichem Gebiet und mit dem Vermögensschutz im Falle einer Enteignung befassen. Darüber hinaus regelt das Abkommen sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage im Ausland von Bedeutung sind.

II. Besonderes

Das Abkommen enthält 12 Artikel; ihm ist ein Protokoll beigelegt.

Zu Artikel 1

In Artikel 1 werden die im Abkommen verwendeten Bezeichnungen „Kapitalanlagen“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“ definiert.

Nummer 1 Buchstabe a des Protokolls stellt klar, daß Erträge aus den Kapitalanlagen und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge den gleichen Schutz wie die ursprüngliche Kapitalanlage genießen.

Nummer 1 Buchstabe b des Protokolls behandelt den Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält den Grundsatz, daß Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der einen Vertragspartei durch die andere Vertragspartei gefördert werden und gerecht und billig zu behandeln sind. Nach Nummer 2 Buchstabe b des Protokolls findet das Abkommen auf deutsche Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien Anwendung, sofern das zuständige syrische Ministerium für die Anwendung dieses Abkommens eine vorherige Genehmigung erteilt hat.

Zu Artikel 3

Artikel 3 verbietet eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen.

Die Bestimmungen des Artikels 3 finden laut Protokollnummer 3 Buchstabe b auf die Einreise und den Aufenthalt keine Anwendung.

Zu Artikel 4

Nach diesem Artikel genießen Kapitalanlagen vollen Schutz. Enteignungen sind nur zulässig im allgemeinen Interesse und gegen Zahlung einer Entschädigung, die dem Wert der Kapitalanlage im Zeitpunkt der Enteignung entspricht und ohne Einschränkung und unverzüglich in konvertierbarer Währung zahlbar und transferierbar sein muß. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Unter „Enteignung“ fallen nach Nummer 4 des Protokolls alle direkten oder indirekten Maßnahmen der Enteignung, Verstaatlichung oder Besizentziehung, die gegen Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei gerichtet sind. Unter Enteignung ist die Entziehung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

Soweit Kapitalanlagen infolge Krieg oder sonstiger bewaffneter Auseinandersetzung, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr Verluste erleiden, werden die Geschädigten hinsichtlich aller Entschädigungen nicht weniger günstig behandelt als die eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

Absatz 4 des Artikels 4 enthält eine alle Bestimmungen dieses Artikels umfassende Meistbegünstigungsklausel.

Zu Artikel 5

Artikel 5 gewährleistet den freien Transfer von Erträgen, Lizenz- und anderen Gebühren aus Immaterialgüterrechten, Ratenzahlungen zur Rückzahlung beteiligungsähnlicher Darlehen, Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlage, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder eines dritten Landes entstehen, weiterer Beträge, die für die Erhaltung der Kapitalanlage erforderlich sind, und von Liquidationserlösen. Der Liquidationserlös kann allerdings nach Nummer 5 des Protokolls spätestens fünf Jahre nach dem in der Zulassungsurkunde angegebenen Datum und dann jährlich nur mit einem Fünftel des eingetragenen Wertes rücktransferiert werden.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung des Artikels 6 trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine in der Arabischen Republik Syrien vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen. Die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 über den Transfer finden auf Zahlungen, die auf Grund übertragener Rechte und Ansprüche zu leisten sind, Anwendung.

Zu Artikel 7

Artikel 7 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Abkommens unverzüglich und zu dem für laufende Geschäfte am Tag des Transfers gültigen Kurs zu erfolgen haben. Protokollnummer 6 bestimmt die unter dem Ausdruck „unverzüglich“ zu verstehenden Fristen.

Zu Artikel 8

Nach Artikel 8 werden günstigere Regelungen, die eine Vertragspartei in bezug auf eine den Bestim-

mungen dieses Abkommens unterliegende Kapitalanlage übernommen hat, z. B. im Wege einer Konzession oder einer privatrechtlichen Vereinbarung, eingehalten.

Zu Artikel 9

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden können, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt diesem Gericht das Recht, sein Verfahren selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 10

Nach Artikel 10 gelten die Bestimmungen des Abkommens unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Zu Artikel 11

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Abkommens beträgt fünf Jahre, eine automatische Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Abkommens genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere fünfzehn Jahre den im Abkommen festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll bringt sieben Nummern Erläuterungen und bindende Auslegungen zu dem Abkommen. Abgesehen von den zu den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5 und 7 bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Nummer 7 eine weitere Verpflichtung der Vertragspartner, alle Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, die Freiheit des Investors hinsichtlich der Auswahl der Transportmittel zu beschränken oder zu behindern.